



Rat der
Europäischen Union

114944/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/09/16

Brüssel, den 13. September 2016
(OR. en)

12145/16

WTO 248
AELE 65
ISL 44
AGRI 476

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 563 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 563 final.

Anl.: COM(2016) 563 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2016
COM(2016) 563 final

2016/0293 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der
Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die EU und Island sind Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), das den freien Warenverkehr vorsieht, ausgenommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse. Für die Landwirtschaft sieht Artikel 19 des EWR-Abkommens vor, dass die Vertragsparteien alle zwei Jahre die Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen überprüfen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor beschließen.

Die Verhandlungen wurden vom 4. Juli 2012 bis zum 17. September 2015 geführt. Dieses Abkommen wurde am 17. September 2015 von den Vertragsparteien paraphiert und sieht weitere Handelspräferenzen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor, einschließlich zusätzlicher, vollständig freigegebener Zolltarifpositionen. Somit werden nahezu 90 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der EU zollfrei nach Island ausgeführt. Für empfindlichere Erzeugnisse wie Fleisch, Milcherzeugnisse, Obst, Gemüse und Zierpflanzen wurden zusätzliche Zollkontingente oder Zollsenkungen vereinbart.

Die beiden Vertragsparteien streben an, dass dieses Abkommen im siebten Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer notwendigen internen Verfahren notifiziert haben.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Vorläuferabkommen wurde auf der Grundlage des Artikels 19 des EWR-Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Island und der Europäischen Union geschlossen. Das Vorläuferabkommen trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Darin waren gegenseitige Zollkontingente und Zollsenkungen vorgesehen. Zudem enthielt es eine Verpflichtung der Vertragsparteien, nach Ablauf von zwei Jahren wieder bilaterale Verhandlungen gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens aufzunehmen.

Mit dem zwischen der EU und Island 2007 geschlossenen bilateralen Abkommen über den Agrarhandel stieg der Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Islands, die zollfrei in den EU-Markt eingeführt werden konnten, auf 51,9 % des Handelsvolumens und der Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der EU, die zollfrei in den isländischen Markt ausgeführt werden konnten, auf 66,4 % des Handelsvolumens. Diese Zahlen belegen, dass es noch großen Spielraum für weitere Handelszugeständnisse gab. Daher bestand das Ziel der aktuellen Verhandlungsrunde darin,

- den Grad der Liberalisierung auf beiden Seiten zu erhöhen;
- die bestehenden Zollkontingente zu erhöhen und
- neue Zollkontingente für weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu eröffnen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Vertiefung der Handelsbeziehungen mit Island fügt sich in den allgemeinen Kontext der EU-Handelspolitik ein und ist für die EU von Vorteil, da die EU ein Nettoausführer landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse nach Island ist. Die Handelsbilanz 2014 fiel mit 129 Mio. EUR zugunsten der EU aus, wobei sich die Ausfuhren der EU auf 150 Mio. Euro gegenüber 21 Mio. Euro an Einfuhren beliefen. Die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse der EU sind Obst, Gemüse und Getreide, die weitgehend zollfrei in den isländischen Markt für diese Waren eingeführt werden können. Die EU führt hauptsächlich Algen und Tange, Schafffleisch, lebende Pferde und Pelzfelle aus Island ein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Im April 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, eine neue Verhandlungsrunde mit Island einzuleiten, um zusätzliche Präferenzen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens zu erlangen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieses Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Ausgabenseite des EU-Haushalts. Die neuen Zugeständnisse für Einfuhren aus Island führen wahrscheinlich zu einer Verringerung der Eigenmittel, da die Zolleinnahmen geringer ausfallen werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen ihnen fortzusetzen.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/...des Rates¹ wurde das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union verabschiedet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

¹ Beschluss (EU) 2016/... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. [...] vom [...], S. [...]).

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach dem Abkommen im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*